



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Veröffentlichung

Bearbeitung: Fachstelle Immissionsschutz
Telefon: +49 (228) – 9826-0
Telefax: +49 (228) - 9826-9199
Email: immissionsschutz@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 22.11.2023
EVH-Nummer: 3496339

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben):

Az: 55631-52og/750-0024#001

Betreff: Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Neubauvorhaben einer Kesselwagenreinigungsanlage im Ausbesserungswerk in 33102 Paderborn

Bezug: Antrag vom 23.05.2023 Az: 55631-52og/750-0024#001

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf den §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. V. m. Nr. 8.1.3. der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau einer Stahlbauhalle zur Kesselwagenreinigung und anderer Transportbehältnisse mit dazu technisch notwendigen Nebeneinrichtungen im Ausbesserungswerk Paderborn zum Gegenstand. Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1a) UVPG, da es die Errichtung und den Betrieb einer technischen Anlage zum Gegenstand hat.

Das Vorhaben stellt eine immissionsschutzrechtliche Anlage nach den Nummern 10.21 und 8.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) dar.

Gemäß Anlage 1 Nummer 8.1.3 zum UVPG ist für Vorhaben im Sinne der Nummer 8.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV für das „Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind“ eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Anlagen im Sinne der Nummer 10.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in der Anlage 1 zum UVPG, insb. unter Nummer 10, nicht aufgeführt. Somit besteht hierfür keine Prüfpflicht nach UVPG.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG in Form einer Zulassungsentscheidung dar und damit ein taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht), zu treffen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien gemäß Nr. 1 Anlage 3 zum UVPG beurteilt.

Das Vorhaben inkl. Baustelleneinrichtungsflächen wird anlagebedingt mit 600 m² und baubedingt mit 800 m² auf einer Fläche von insgesamt 1.400 m² errichtet, wobei sich das Baufeld auf eine Länge von bis zu 74 m und eine Breite von bis zu 48 m erstrecken kann. Die Baustelleneinrichtungsfläche sowie ein 144 m³ starker Schotterkörper werden zurückgebaut. Das Aushubvolumen beträgt 590 m³. Die Stahlbauhalle selbst wird auf einer Fläche von rd. 345 m² mit einer Länge von 25,52 m, einer Breite von 13,5 m und einer Höhe inkl. Schornstein von 15 m mit einem Volumen von 3.876 m³ errichtet. Des Weiteren werden die technisch notwendigen Nebenreinrichtungen in vorkonfigurierten Technikcontainern aufgestellt. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt ca. 120 Tage.

Es besteht keine Kumulationswirkung mit anderen beantragten oder bestehenden Vorhaben gemäß § 11 Abs. 1 UVPG.

Es kommt zu einer dauerhaften Bodenversiegelung von insgesamt 400 m². Es werden in Oberflächengewässer dauerhaft rd. 300 m³/a und bauzeitlich rd. 10 m³ eingeleitet. Bauzeitlich werden dem Grundwasser rd. 83 m³ entnommen.

Das Vorhaben umfasst auch eine betriebsinterne Abwasserbehandlungsanlage. Der betriebsbedingte Anfall von Schmutzwasser beträgt rd. 46.500 m³/a. Dauerhaft sowie bauzeitlich werden rd. 83 m³ im Grundwasserkörper durch Betonteile verdrängt. Es werden dauerhaft rd. 120 m² Pflanzendecke entfernt.

Bau- und betriebsbedingt werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle erzeugt.

Bauzeitlich und anlagebedingt kommt es zu Verbrennungsemissionen und Staubemissionen. Es kommt zu Baulärm in nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) schutzwürdiger Umgebung.

Das Vorhaben unterliegt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV (StörfallVO). Bauzeitlich und betriebsbedingt werden jedoch Treib- und Schmierstoffe, Gase oder andere brennbare oder explosive Stoffe wie z.B. Diesel, Benzin und Schmierstoffe eingesetzt.

Risiken für die menschliche Gesundheit können aufgrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so weit abgesenkt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich vorliegen.

Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Stadt Paderborn als Oberzentrum und somit in einem Gebiet mit besonders hoher Bevölkerungsdichte nach § 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. Landesplanungsgesetz NRW und dem Landesentwicklungsplan NRW, Anhang 1: Zentrale Orte in NRW.

Weder im Vorhabengebiet selbst noch im darüber hinaus gehenden Wirkungsbereich vorhabenbedingter Wirkfaktoren sind Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-30 sowie § 32 BNatSchG betroffen. Erst in ca. 400 m schließt südwestlich das LSG-Paderborner und Bad Lippspringer Wälder“ an (LSG-4119-0030).

2.1 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG zuerst zu prüfen, ob ein Vorhaben zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Das Vorhaben weist aufgrund der Lage im Gebiet des Oberzentrums Paderborn lediglich eine Gebietsbetroffenheit hinsichtlich Nr. 2.3.10 auf.

In einem zweiten Schritt ist daher zu prüfen, ob schutzwürdige Bereiche im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind. Aufgrund der Besonderheit der standortbezogenen Vorprüfung sind hier nur die vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen derjenigen Schutzgüter des Zielgebiets zu untersuchen, die für seine besondere Unterschützstellung maßgeblich waren. Diese sind in den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW für das Oberzentrum Paderborn zu finden.

Hier ist zuerst das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu betrachten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nach den Antragsunterlagen nicht als erheblich einzustufen. Anlage- und betriebsbedingte Lärmimmissionen liegen nachweislich des vorgelegten Fachgutachtens durch technische und organisatorische Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Immissionsrichtwerte.

Die bau- und betriebsbedingten Staub- und Schadstoffemissionen unterschreiten ausweislich einer fachgutachterlichen Stellungnahme die Bagatellmassenströme. Unvermeidbare bau- und betriebsbedingte Abfälle werden durch zertifizierte Unternehmen fachgerecht gemäß den gesetzlichen Vorgaben entsorgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist damit aufgrund seiner Lage auf dem bereits bestehenden Ausbesserungswerk Paderborn, seiner verfahrenstechnischen Ausgestaltung und aufgrund der technisch vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht geeignet, ein solch geschütztes Gebiet bezüglich seiner Umweltbelange erheblich nachteilig zu beeinträchtigen.

Im Vorhabengebiet gibt es zudem mehrere kartierte Biotope, die sich im Umfeld des Vorhabens befinden und als Schutzgut zu berücksichtigen sind. Hier stehen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Vordergrund. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben innerorts, in einem bereits erheblich vorbelasteten Bereich des Ausbesserungswerkes realisiert wird. Soweit Beeinträchtigungen stattfinden, haben diese keine erkennbaren erheblichen Auswirkungen auf das geschützte Gebiet von Paderborn mit besonders hoher Bevölkerungsdichte. Soweit Beeinträchtigungen entstehen, bleiben diese auch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle aufgrund der Maßnahmen des landespflegerischen Begleitplans.

Das Schutzgut Wasser ist ebenfalls zu berücksichtigen. Baubedingt kann eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers und des Rothebachs durch bauzeitlichen Schadstoffeintrag nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen werden jedoch durch die im landespflegerischen Begleitplan dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgefangen. Die betriebsbedingt entstehenden Abwässer werden in der betriebseigenen Abwasseranlage so aufbereitet, dass diese dem lokalen Abwassernetz zugeleitet werden können. Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser wird dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeleitet.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Bezüglich der weiteren Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie einer Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergeben sich ebenfalls keine schutzgebietsbezogenen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

Zusammen gefasst bestehen somit folgende wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Zwar sind ein Schutzgebiet und auch Schutzgüter betroffen, aber es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf sie zu erwarten. Insbesondere auch aufgrund der dargestellten Ver-

meidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass auftretende Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten werden.

3 Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen des Antrags

- Anlage 05.2 Schalltechnische Untersuchung, Bericht FJ 6659-2 vom 27.07.2023
- Anlage 09.2 Landespflegerischer Begleitplan (LBP)
- Anlage 09.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Anlage 03.1 BImSchG-Antrag
- Anlage 02.04 Stadt Paderborn Bebauungsplan
- Anlage 1.7 Erläuterungsbericht
- Anlage 2.6.10 Genehmigungsplanung, Bauwerksplan
- Anlage 2.6.11 Genehmigungsplanung, Bauwerksplan
- Anlage 2.6.2 Genehmigungsplanung, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan

sowie dem aktuellen Landesentwicklungsplan NRW ergibt sich gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit im UVP-Portal des Bundes bekanntgegeben.

Die Dokumentation über die Vorprüfung ist unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugänglich.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig